

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest

für die Gemeinde Dassendorf

Nr. 03/2022

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale un dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt öffentlichen Rechts - Beitrags- und Gebührensatzung

für das Gebiet der Gemeinde Dassendorf

vom 11.02.2008

(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27 zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), des § 46 Absatz 3 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert am 22. Juni 2020 (GVOBl. S. 352), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dassendorf und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 28. November 2007 und der Satzung für die Übertragung der Abgabensatzungshoheit der Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Dassendorf auf die HSE vom 28. November 2007 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – folgende 3. Änderungssatzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1 (Änderung)

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 17 – Zusatzgebührenmaßstab und –satz für die Schmutzwasserbeseitigung – wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 17 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „ermittelte“ durch das Wort „berechnete“ ersetzt.
 - 1.2 Die Absätze 5 und 6 erhalten folgenden Wortlaut:

„(5) Die Wassermengen nach Absatz 3 hat, soweit diese nicht durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen zugeführt wurden, die oder der Gebührenpflichtige der HSE binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die HSE kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die HSE berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 3 Nummer 4 als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird,

soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.

- (6) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.“

2. Der § 25 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 68,91 Euro für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 35,18 Euro für jeden entsorgten Kubikmeter Fäkalschlamm.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 53,55 Euro für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 23,78 Euro für jeden entsorgten Kubikmeter Abwasser.
- (3) Kann aus Gründen, die der Grundeigentümer zu vertreten hat, eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Benachrichtigung nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr von 126,60 Euro erhoben.
- (4) In den Grundgebühren gemäß Abs. 1 und 2 ist das Auslegen und Einholen von bis zu 30 m Schlauchlänge enthalten. Für das Auslegen und Einholen zusätzlicher Schlauchlängen über 30 m hinaus wird für jeden zusätzlichen Meter Schlauchlänge eine Gebühr von 2,38 Euro erhoben.“

3. Der § 28 – Datenverarbeitung – wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten,
- a) die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde Dassendorf bekannt geworden sind,
- b) der Kämmerei der Gemeinde Dassendorf,
- c) des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Dassendorf,
- d) aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Ratzeburg,
- e) der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg und
- f) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation,
- durch die Hamburger Stadtentwässerung zulässig. Die Hamburger Stadtentwässerung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit die Gemeinde Dassendorf die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung an die Hamburger Stadtentwässerung

zu übermitteln. Die Hamburger Stadtentwässerung darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (4) Soweit die Gemeinde Dassendorf sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Hamburger Stadtentwässerung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Die Hamburger Stadtentwässerung ist befugt, Subunternehmen hinzuziehen. Hierfür obliegt es der Hamburger Stadtentwässerung, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten den Subunternehmen zu übertragen.
- (7) Sofern die Hamburger Stadtentwässerung personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit einem weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die Hamburger Stadtentwässerung die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei dem weiteren Verantwortlichen sicher.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hamburg, den 08.12. 2021

gez. Ingo Hannemann
Technischer Geschäftsführer

gez. Dr. Johannes Brunner
Kaufmännischer Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dassendorf, den 04.01.2021

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag

gez. Marco Haralambous
Bauamtsleiter